Rente

Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten

→ Welche Renten es für Witwen und Witwer gibt

→ Wer eine Waisenrente bekommt

→ Wann Sie Anspruch auf eine Erziehungsrente haben

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

Die Rentenversicherung ist für Sie da

Der Tod des Ehepartners, der Mutter oder des Vaters ist für die Angehörigen ein schwerer Schicksalsschlag. Wenn Sie betroffen sind, müssen Sie vieles regeln. Dazu kommt oft die Sorge um die künftige wirtschaftliche Existenz. Hier hilft die gesetzliche Rentenversicherung mit verschiedenen Leistungen.

Stirbt Ihr Ehepartner, können Sie Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben. Verlieren Kinder unter 18 Jahren einen Elternteil, können sie eine Waisenrente bekommen. Geschiedene, die ein minderjähriges Kind erziehen, können beim Tod des Ex-Partners eine Erziehungsrente erhalten. Wenn Sie als Witwe oder Witwer wieder heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, müssen Sie beachten, dass die Rente dann wegfällt. Unter Umständen bekommen Sie dann als „Startkapital“ eine Rentenabfindung. Und seit 2002 können Ehepaare anstelle der Hinterbliebenenrente das Rentensplitting wählen.

Eingetragene Lebenspartner haben ebenfalls Anspruch auf diese Leistungen, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen – übertragen auf ihre Partnerschaft – erfüllen. Alle Erläuterungen in dieser Broschüre treffen deshalb auch für eingetragene Lebenspartner zu.

Diese Broschüre klärt Sie auf, wie Sie zu Ihrer Rente kommen! Und wenn Sie nach der Lektüre noch Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!

202 10. Auflage (7/2015)

Inhaltsverzeichnis

4 Existenz gesichert
6 Witwen- und Witwerrenten
14 Witwen- und Witwerrente – auch für Geschiedene
16 Ansprüche nach dem vorletzten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
19 Rentenabfindung – „Starthilfe“ für eine neue Ehe
21 Erziehungsrente – eine kaum bekannte Leistung
24 Hilfe für Waisen
26 Der Rentenabschlag
28 Wie Einkommen auf die Rente angerechnet wird
35 Das Rentensplitting – knifflige Rechnung
37 Krankenversicherung der Rentner
39 Rentenzahlung ins Ausland
40 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Existenz gesichert

Sie haben gerade einen Familienangehörigen verloren? Diesen Verlust kann Ihnen niemand ersetzen. Die gesetzliche Hinterbliebenenrente kann aber zumindest den Unterhaltsverlust teilweise ausgleichen und damit Ihre wirtschaftliche Existenz sichern.

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt Ihnen auf Antrag beim Tod des Ehepartners, der Mutter oder des Vaters unter bestimmten Voraussetzungen eine dieser Renten:

- → Witwen-/Witwerrente,
- → Witwen-/Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 Geschiedene,
- → Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten,
- → Erziehungsrente an geschiedene Ehepartner, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde, oder an verwitwete Ehepartner, wenn die Partner das Rentensplitting gewählt haben,
- → Halb- oder Vollwaisenrente.

Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten sind abgeleitete Rentenansprüche: Sie werden nicht aus Ihren eigenen Versicherungsansprüchen, sondern aus der Versicherung des Verstorbenen gezahlt. Bekommen Sie neben einer Witwen- oder Witwerrente eine Rente aus eigener Versicherung (zum Beispiel wegen Erwerbsminderung

Zur Einkommensanrechnung lesen Sie bitte auch das Kapitel ab Seite 28.

oder Altersrente), zählt diese als eigenes Einkommen und wird auf diese Rente angerechnet.

Ist Ihr früherer Ehepartner nach der Scheidung gestorben, können Sie auf Antrag eine Erziehungsrente erhalten, wenn Sie ein Kind erziehen. Diese Rente stützt sich auf Ihre eigenen Versicherungsansprüche. Die Erziehungsrente gibt es außerdem für verwitwete Ehepartner, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Näheres zur Erziehungsrente erfahren Sie ab Seite 21.

Bitte beachten Sie:
In Deutschland sind religiöse Eheschließungen auch ohne vorherige standesamtliche Trauung möglich. Diese religiösen Eheschließungen allein führen nicht zu einem Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, stehen aber dem weiteren Bezug einer Witwen-, Witwer- oder Erziehungsrente nicht entgegen.

Eingetragene Lebenspartnerschaften

Auch gleichgeschlechtliche Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können eine Hinterbliebenenrente erhalten. Wurde Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und stirbt Ihr ehemaliger Lebenspartner, können Sie unter Umständen auch eine Erziehungsrente erhalten. Gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, entfällt – wie bei einer Wiederheirat – Ihr Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. Sie bekommen dann unter Umständen auch eine Rentenabfindung.

Die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich. Ist in der Broschüre von Ehepartnern oder Witwen/Witwern die Rede, gilt das ebenso für eingetragene beziehungsweise hinterbliebene Lebenspartner.

Witwen- und Witwerrenten

Anfang 2002 wurde das Recht für die Hinterbliebenenrenten, vor allem für Witwen- und Witwerrenten, sowie die Anrechnung von eigenem Einkommen der Hinterbliebenen geändert. Übergangsregelungen verhindern soziale Härten für diejenigen, die auf das vorherige Recht vertraut haben.

Wir geben Ihnen in den folgenden Abschnitten jeweils spezielle Hinweise zur alten Rechtslage.

Altes Recht

Für die meisten Witwen und Witwer gilt aus Vertrauensschutzgründen noch nicht das neue Hinterbliebenenrentenrecht. Die alten Regelungen sind weiterhin maßgebend, wenn

→ Ihr Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder

→ Ihr Ehepartner nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist, Sie aber vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Bitte beachten Sie:
Für Witwen- und Witwerrenten gelten die gleichen Voraussetzungen. Ist im Folgenden von Witwenrenten die Rede, gilt das in gleicher Weise für Witwerrenten (zu den Ausnahmen lesen Sie bitte die Seite 9).

Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwenrente, wenn Sie bis zum Tod Ihres Partners mit ihm verheiratet waren. Ihre Ehe darf also weder rechtskräftig geschieden noch für nichtig erklärt worden oder aus sonstigen Gründen aufgehoben sein. Ob Sie tatsächlich zusammen oder getrennt lebten, spielt dabei keine Rolle. Wenn Sie nur verlobt waren, ohne Eheschließung zusammenlebten oder in Deutschland nur religiös getraut wurden, erhalten Sie regelmäßig keine Witwenrente.

Bitte beachten Sie:
Bei Eheschließungen ab dem 1. Januar 2002 wird eine Witwenrente nur noch gezahlt, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. Dabei gibt es Ausnahmen: Stirbt der Ehepartner zum Beispiel bei einem Unfall, besteht auch bei kürzerer Ehedauer ein Rentenanspruch.

Eine Witwenrente erhalten Sie, wenn

→ Ihr verstorbener Ehepartner die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (Mindestversicherungszeit) erfüllt, sie vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) oder er bereits eine Rente bezogen hat und

→ Sie nicht wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben.

Unser Tipp:

Für die Wartezeit zählen Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge), Ersatzzeiten sowie Zeiten, die durch einen Versorgungsausgleich, ein Rentensplitting oder durch einen 450-Euro-Job erworben wurden.

Näheres erfahren Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt".

Die Witwenrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden.

Die kleine Witwenrente

Sie erhalten die kleine Witwenrente, wenn Sie

→ das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
→ nicht erwerbsgemindert sind und
→ kein Kind erziehen.

Für Todesfälle bis 31. Dezember 2011 gilt weiterhin die Altersgrenze von 45 Jahren. Sie wird für Todesfälle ab 1. Januar 2012 stufenweise auf 47 Jahre angehoben. Lesen Sie hierzu bitte ab Seite 9.

Sie beträgt 25 Prozent der Rente, auf die Ihr Ehepartner zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte. Ist Ihr Ehepartner vor seinem 65. Geburtstag gestorben, wird die kleine Witwenrente um einen Abschlag gemindert (siehe ab Seite 26).

Die kleine Witwenrente ist auf 24 Kalendermonate (zwei Jahre) nach dem Tod des Ehepartners begrenzt. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass Sie nach einer solchen Übergangszeit selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen können. Falls für Sie das „alte Recht“ gilt (siehe hierzu Seite 6), bekommen Sie die kleine Witwenrente unbegrenzt.

Die große Witwenrente

Anspruch auf eine große Witwenrente haben Sie, wenn Sie

→ das 47. Lebensjahr vollendet haben oder
→ erwerbsgemindert oder nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht berufs- oder erwerbsunfähig sind oder
→ ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt ist (hierzu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Stief- und Pflegekinder, Enkel und Geschwister). Das Gleiche gilt, wenn Sie für ein behindertes eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehepartners sorgen, das sich nicht selbst unterhalten kann (unabhängig von dessen Alter).

Zur stufenweisen Anhebung der Altersgrenze von 45 Jahren auf 47 Jahre lesen Sie bitte auch ab Seite 9.

Gilt für Sie das „alte Recht“, beträgt Ihre große Witwenrente 60 Prozent.

Ihre große Witwenrente beträgt 55 Prozent der Versichertenrente, auf die Ihr verstorbener Ehepartner Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat.

Ist Ihr Ehepartner vor dem 65. Lebensjahr gestorben, wird die große Witwenrente um einen Abschlag gemindert (siehe ab Seite 26).

Unser Tipp:

Wenn Sie eine kleine Witwenrente bekommen und erwerbsgemindert werden, erhalten Sie auf Antrag anstelle der kleinen die große Witwenrente.

Zur Begrenzung der kleinen Witwenrente beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 8.

Umgekehrt wird Ihnen nach einer großen eine kleine Witwenrente gezahlt, wenn Ihr Kind volljährig ist, Sie aber die Altersgrenze für die große Witwenrente noch nicht erreicht haben. Bekommen Sie die kleine Witwenrente nach dem „neuen Recht“, wird die Zeit, in der Sie bereits eine große Witwenrente bezogen haben, auf die 24 Kalendermonate angerechnet.

Besonderheit für Witwer

Ist Ihre Ehefrau vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben Sie und Ihre Ehefrau bis zum 31. Dezember 1988 eine Erklärung abgegeben, dass für Sie beide das bis zum 31. Dezember 1985 geltende Recht angewendet werden soll, dann erhalten Sie eine Witwerrente nur, wenn Ihre verstorbene Ehefrau überwiegend den Familienunterhalt bestritten hat.

Anhebung der Altersgrenzen

Die Anhebung der Altersgrenzen – bekannt als „Rente mit 67“ – wirkt sich auch auf die Witwen- und Witwerrente aus. Die Altersgrenze für die große Witwen-/Witwerrente steigt stufenweise von 45 auf 47 Jahre. Die Anhebung ist vom Todesjahr des Versicherten abhängig und beginnt für Todesfälle ab dem 1. Januar 2012.

Anhebung der Altersgrenze auf 47 Jahre

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um … Monate	auf das Alter Jahr	Monat
2012	1	45	1
2013	2	45	2
2014	3	45	3
2015	4	45	4
2016	5	45	5
2017	6	45	6
2018	7	45	7
2019	8	45	8
2020	9	45	9
2021	10	45	10
2022	11	45	11
2023	12	46	0
2024	14	46	2
2025	16	46	4
2026	18	46	6
2027	20	46	8
2028	22	46	10
ab 2029	24	47	0

Die Anhebung wirkt sich für Sie nur aus, wenn Sie in dieser Zeit kein Kind erziehen und nicht erwerbsgemindert sind.

Mehr Rente bei Kindern

Wenn Sie ein Kind bis zum dritten Lebensjahr erziehen oder erzogen haben, erhöht sich Ihre Witwenrente um einen Zuschlag. Dieser beginnt mit dem vierten Kalendermonat nach dem Tod Ihres Ehepartners. Überschreitet Ihre Witwenrente zusammen mit dem Zuschlag eine volle Monatsrente des Verstorbenen, wird der Zuschlag begrenzt.

Bitte beachten Sie:
Für Witwenrenten nach „altem Recht“ gibt es keinen Zuschlag für Kindererziehung. Die große Witwenrente beträgt dafür allerdings 60 (statt jetzt 55) Prozent der Versichertenrente.

Kinderzuschlag ab Juli 2015*

Kleine Witwenrente

	erstes Kind	jedes weitere Kind
alte Bundesländer	26,55 EUR	13,28 EUR
neue Bundesländer	24,59 EUR	12,29 EUR

Große Witwenrente

	erstes Kind	jedes weitere Kind
alte Bundesländer	58,41 EUR	29,21 EUR
neue Bundesländer	54,09 EUR	27,05 EUR

* bei Kindererziehung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Mehrere Anspruchsberechtigte

Hat der Ehemann wiederholt geheiratet, können nach seinem Tod sowohl eine Witwe als auch eine oder mehrere frühere Ehefrauen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben.

Die Witwenrente wird dann unter allen Anspruchsberechtigten aufgeteilt: Jede frühere Frau erhält den Teil der Rente, der ihrer Ehedauer mit dem Verstorbenen entspricht. Dieser Teilbetrag ist dann ihre Hinterbliebenenrente, auf die gegebenenfalls auch ihr eigenes Einkommen angerechnet wird.

Lesen Sie hierzu bitte weiter auf Seite 28.

Rentenvorschuss

War Ihr Ehepartner bereits Rentner, können Sie innerhalb von 30 Tagen nach seinem Tod beim Renten Service der Deutschen Post AG einen Vorschuss auf die Witwenrente beantragen. Sie müssen dafür lediglich die Sterbeurkunde, auf der Sie als hinterbliebener Ehepartner eingetragen sind, vorlegen.

Formulare gibt es bei jedem Postamt.

Der Vorschuss beträgt das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Rente und wird auf die späteren Witwenrentenansprüche angerechnet.

Dieser Antrag auf Vorschuss gilt zwar als Rentenantrag, er reicht aber für eine Berechnung der Hinterbliebenenrente nicht aus. Den formellen Rentenantrag müssen Sie deshalb bei Ihrem Rentenversicherungsträger nachreichen.

Rentenantrag und Rentenbeginn

Lesen Sie hierzu bitte auch unsere Broschüre „Ihr Rentenantrag – so geht's".

Eine Hinterbliebenenrente müssen Sie beantragen. Erhielt Ihr verstorbener Ehepartner bereits eine eigene Rente, zum Beispiel eine Altersrente, beginnt die Witwenrente frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Für den Sterbemonat wird noch die volle Versichertenrente gezahlt.

Bekam Ihr verstorbener Ehepartner noch keine eigene Rente, beginnt Ihre Witwenrente bereits mit dem Todestag. Alle Hinterbliebenenrenten werden rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat gezahlt.

Beispiel:

Rentner Jürgen N. ist am 17. März 2014 gestorben. Seine Witwe Martina N. beantragt am 25. März 2014 bei der Deutschen Rentenversicherung eine große Wit wenrente. Da Jürgen N. bereits Rentner war, beginnt die große Witwenrente mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat, also am 1. April 2014.

Hätte Martina N. ihren Rentenantrag erst am 4. Juni 2015 gestellt, hätte sie ihre große Witwenrente rück wirkend für zwölf Kalendermonate, also ab dem 1. Juni 2014, erhalten.

Das „Sterbevierteljahr"

Für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate, auch „Sterbevierteljahr" genannt, erhalten Sie die Witwenrente in voller Höhe der Versichertenrente.

Dieser erhöhte Rentenbetrag soll Ihnen den Übergang auf die veränderten finanziellen Verhältnisse erleichtern. Während des „Sterbevierteljahres“ wird Ihr eigenes Einkommen nicht angerechnet.

Für die Geschiedenen-Witwenrente gibt es kein „Sterbevierteljahr“.

Beispiel:

Erwin L., der noch keine Rente bezieht, stirbt am 2. Januar 2015. Seine Frau erhält dann eine Witwenrente in Höhe der vollen Versichertenrente für die Zeit vom 2. Januar bis 30. April 2015.

Ende der Rentenzahlung

Die kleine Witwenrente endet mit Ablauf des 24. Kalendermonats nach dem Tod des Ehepartners. Das gilt nicht für die kleinen Witwenrenten nach „altem Recht“ – diese wird Ihnen unbegrenzt gezahlt.

Alles über das „alte Recht“ erfahren Sie auf Seite 6.

Heiraten Sie erneut oder gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, enden sowohl die kleine als auch die große Witwenrente stets mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem Sie heiraten beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Den Anspruch auf Ihre eigene Altersrente behalten Sie. Ebenso bleibt der Anspruch auf Waisenrente für Kinder aus der früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft bestehen.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente endet auch, wenn Sie sich für das Rentensplitting entscheiden.

Lesen Sie hierzu bitte ab Seite 35.

Witwen- und Witwerrente – auch für Geschiedene

Eine Witwenrente erhält nicht nur die Witwe des Verstorbenen, sondern auch dessen geschiedene Ehefrau, wenn diese Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde. Auch Männer können diese Rente erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Alle Erläuterungen im folgenden Kapitel treffen daher auch für vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehemänner zu, wenn die geschiedene Ehefrau stirbt.

Diese Rente können Sie erhalten, wenn

- → Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde,
- → der frühere Ehepartner bis zu seinem Tod die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (beispielsweise durch einen Arbeitsunfall) oder der Verstorbene bis zum Tod eine Rente bezog und
- → Sie selbst nach der Ehescheidung zu Lebzeiten Ihres früheren Ehepartners nicht wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und
- → Sie im letzten Jahr vor dem Tod des früheren Ehepartners von diesem Unterhalt erhalten haben oder einen Unterhaltsanspruch gegen ihn hatten (wenigstens 25 Prozent des an Ihrem Wohnort geltenden Sozialhilfe-Regelsatzes).

Bei einer Scheidung nach DDR-Recht wird diese Rente in der Regel nicht gezahlt.

Die Geschiedenen-Witwenrente kann wie die Witwenrente als kleine oder große Rente gezahlt werden. Die

Zu den Voraussetzungen lesen Sie bitte Seite 8.

kleine Geschiedenen-Witwenrente erhalten Sie – anders als die kleine Witwenrente – unbegrenzt.

Gehen Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehepartners eine neue Ehe ein oder begründen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft und wird diese Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft nun aufgelöst oder aufgehoben (beispielsweise durch Tod), haben Sie – wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – Anspruch auf die kleine oder große Geschiedenen-Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten.

Lesen Sie hierzu bitte weiter ab Seite 16.

Unser Tipp:

Die Klärung dieses Rentenanspruchs ist wegen der vielen Voraussetzungen recht umfassend. Wir empfehlen Ihnen, sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen. Die Anschriften finden Sie ab Seite 41.

Beginn und Ende der Rentenzahlung

Die Geschiedenen-Witwenrente beginnt grundsätzlich mit dem Monatsersten nach Ihrem Rentenantrag. Deshalb ist es wichtig, dass Sie den Rentenantrag so bald wie möglich nach dem Tod Ihres früheren Ehepartners oder der Auflösung der nachfolgenden Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft stellen.

Wenn Sie erneut heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen, fällt die Rentenzahlung weg. Sie können dann allerdings einen Anspruch auf Rentenabfindung haben.

Lesen Sie hierzu bitte auch Seite 19.

Ansprüche nach dem vorletzten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner

Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner und vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehepartner können auf Antrag eine sogenannte Rente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner bekommen.

Für Witwen- und Witwerrenten gelten die gleichen Voraussetzungen. Ist im Folgenden von Witwenrenten die Rede, gilt das in gleicher Weise für Witwerrenten.

Eine (Geschiedenen-)Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner erhalten Sie, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Partners wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde.

Außerdem müssen die Voraussetzungen für eine Witwenrente beziehungsweise eine Geschiedenen-Witwenrente aus der Versicherung des vorletzten Partners vorliegen.

Die Rente kann als kleine oder große Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner gezahlt werden. Gilt für Sie das „alte Recht“ oder sind Sie vor dem 1. Juli 1977 geschieden, erhalten Sie die kleine Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner nicht nur für 24 Kalendermonate, sondern unbegrenzt.

Zum „alten Recht“ lesen Sie bitte auch Seite 6.

Anrechnung der Ansprüche aus letzter Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft

Erhalten Sie eine Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner, werden hierauf Ihre Ansprüche auf Versorgung, Unterhalt oder Renten, die Sie gegenüber Ihrem letzten Partner haben, angerechnet. Deshalb wird die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner bei höheren Ansprüchen aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft unter Umständen nicht gezahlt.

Bitte teilen Sie Änderungen bei der Höhe der Leistungen sofort Ihrem Rentenversicherungsträger mit.

Beispiel:

Cornelia S. hat Rentenansprüche

→ aus erster Ehe (Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten)	450 Euro
→ aus zweiter Ehe (Witwenrente)	520 Euro

Die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten wird nicht gezahlt, weil die höheren Ansprüche aus zweiter Ehe auf die der ersten angerechnet werden. Cornelia S. erhält eine Witwenrente in Höhe von 520 Euro.

Beginn und Ende der Rentenzahlung

Die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner beginnt mit dem auf das Ende der letzten Ehe beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnerschaft folgenden Kalendermonat.

Beispiel:

Lukas G. ist am 6. April 2010 gestorben. Seine Witwe Franziska G. erhält zunächst eine große Witwenrente, bevor sie am 23. Oktober 2013 ihren zweiten Mann Johann K. heiratet. Dieser stirbt nur eineinhalb Jahre später bei einem Autounfall am 7. März 2015. Franziska G. beantragt am 7. Mai 2015 neben der Witwenrente aus der Versicherung ihres letzten Mannes Johann K. auch eine Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten aus der Versicherung ihres ersten Mannes Lukas G. Die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten beginnt am 1. April 2015.

Zum Rentenbeginn bei einer Geschiedenen-Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten beachten Sie bitte Seite 15.

Hinterbliebenenrenten werden nur für höchstens zwölf Kalendermonate rückwirkend gezahlt. Stellen Sie den Antrag später als zwölf Kalendermonate nach dem Ende der letzten Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft, hat das auch einen späteren Rentenbeginn zur Folge.

Die Rente erhalten Sie nur so lange, wie Sie nach Auflösung der neuen Verbindung unverheiratet bleiben und keine eingetragene Lebenspartnerschaft schließen. Sie fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem Sie eine weitere Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen.

Rentenabfindung – „Starthilfe“ für eine neue Ehe

Wenn Sie erneut heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, fällt Ihre bisherige (Geschiedenen-)Witwen- oder Witwerrente weg. Als „Starthilfe“ für Ihre neue Ehe oder Lebenspartnerschaft können Sie aber einmalig eine Rentenabfindung erhalten.

Sie können die Abfindung mit einem formlosen Schreiben beantragen. Legen Sie uns dazu bitte die Versicherungsnummer Ihres verstorbenen Partners sowie die neue Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde vor.

Bitte beachten Sie:
Bekommen Sie eine Rente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner oder eine Erziehungsrente, können Sie keine Abfindung erhalten.

Höhe der Abfindung

Die Abfindung beträgt grundsätzlich das 24-Fache (= zwei Jahresbeträge) der (Geschiedenen-)Witwen- oder Witwerrente, die Sie in den letzten zwölf Kalendermonaten im Durchschnitt erhalten haben. Maßgeblich ist der Rentenbetrag nach Einkommensanrechnung, aber vor dem eventuellen Abzug Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Lesen Sie hierzu bitte auch Seite 12.

Die Rentenzahlungen im „Sterbevierteljahr“ werden bei der Berechnung des Abfindungsbetrages nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Rentner Rolf K. ist im Oktober 2013 gestorben. Seine Witwe Lea K. erhält seit November 2013 eine große Witwenrente („Sterbevierteljahr“ vom 1. November 2013 bis 31. Januar 2014). Lea K. heiratet im März 2015 wieder; damit endet ihre Witwenrente am 31. März 2015. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente, also vom 1. April 2014 bis 31. März 2015, erhielt Lea K. durchschnittlich 540 Euro Witwenrente (nach Einkommensanrechnung und vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12 960 Euro (540 Euro × 24).

Kleine Witwenrente

Diese Begrenzung erfolgt allerdings nicht, wenn für Sie noch das „alte Recht“ gilt.

Da eine kleine Witwenrente höchstens 24 Monate gezahlt wird, fällt eine Abfindung geringer aus. Ausgezahlt wird Ihnen der noch nicht verbrauchte Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit, also die noch fehlenden Monatsrenten.

Beispiel:

Rosa P. erhält seit 1. Oktober 2013 eine kleine Witwenrente. Am 30. September 2015 endet die 24-monatige Bezugsdauer. Rosa P. heiratet aber am 4. Mai 2015 wieder. Damit hatte sie 20 Monate Anspruch auf ihre kleine Witwenrente. Ihre Abfindung beträgt somit das Vierfache der monatlichen Durchschnittsrente des letzten Jahres.

Erziehungsrente – eine kaum bekannte Leistung

Viele wissen nicht, dass auch Geschiedene eine Rente erhalten können, wenn sie ein Kind erziehen und ihr geschiedener Ehepartner stirbt. Diese Rente dient somit als Unterhaltsersatz und erlaubt es, sich verstärkt um die Erziehung der Kinder zu kümmern.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie geschiedene Ehepartner können auch frühere Lebenspartner, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgehoben wurde, eine Erziehungsrente erhalten.

Anders als eine Witwen-/Witwerrente ist die Erziehungsrente allerdings eine Rente aus Ihrer eigenen Versicherung. Sie wird also nicht aus der Versicherung Ihres geschiedenen Ehepartners abgeleitet. Deshalb müssen Sie selbst die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren bis zu seinem Tod erfüllt haben.

Außerdem müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

→ Ihre Ehe ist nach dem 30. Juni 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden oder bei Auflösung der Ehe vor dem 1. Juli 1977 richtete sich der Unterhaltsanspruch nach dem DDR-Recht,

→ Ihr geschiedener Ehepartner ist gestorben,

- Sie sind unverheiratet geblieben und sind keine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen und
- Sie erziehen ein eigenes oder ein Kind des früheren Ehepartners (auch Stief- und Pflegekind, Enkel oder Geschwister), das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Gleiche gilt für ein behindertes eigenes Kind oder Kind des früheren Ehepartners unabhängig vom Alter des Kindes.

Bitte beachten Sie:
Verwitwete Ehepartner und überlebende Lebenspartner, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde, können unter den gleichen Voraussetzungen eine Erziehungsrente erhalten.

Rentenhöhe

Die Erziehungsrente entspricht in ihrer Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie kann damit zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts beitragen.

Erhalten Sie die Rente vor Ihrem 65. Geburtstag, vermindert sie sich aber um einen Abschlag. Außerdem wird Ihr eigenes Einkommen angerechnet. Haben Sie für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten, wird Ihnen nur die höchste Rente gezahlt.

Zum Abschlag lesen Sie bitte auch ab Seite 26.

Beginn und Ende der Rentenzahlung

Nähere Informationen finden Sie auch in der Broschüre „Ihr Rentenantrag – so geht's".

Ihre Rente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen, wenn Sie den Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten stellen. Liegt der Antrag später vor, wird Ihnen die Rente vom Antragsmonat an gezahlt.

Beispiel:

Olivia B. hat am 26. März 2015 alle Voraussetzungen für eine Erziehungsrente erfüllt. Stellt Olivia B. ihren Rentenantrag innerhalb von drei Kalendermonaten (also bis zum 30. Juni 2015), beginnt ihre Erziehungsrente am 1. April 2015.

Der Rentenantrag wird erst im Juli 2015 beim Rentenversicherungsträger gestellt. Olivia B. erhält ihre Erziehungsrente daher erst ab dem 1. Juli 2015.

Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Die Erziehungsrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen (zum Beispiel wenn Sie erneut heiraten oder wenn die Kindererziehung endet, also in dem Monat, in dem das Kind das 18. Lebensjahr erreicht), spätestens jedoch, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreichen. Danach wird, wenn Sie nichts anderes bestimmen, die Regelaltersrente gezahlt.

Heiraten Sie während des Bezugs der Erziehungsrente erneut oder begründen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft, haben Sie – anders als bei der Witwen- oder Witwerrente – keinen Anspruch auf eine Rentenabfindung.

Hilfe für Waisen

Wenn Vater, Mutter oder beide Eltern sterben, unterstützt die gesetzliche Rentenversicherung Kinder und Jugendliche mit Waisenrenten.

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat beziehungsweise sie vorzeitig erfüllt ist oder er bis zum Tod eine Rente bezog. Eine Waisenrente können

- → leibliche oder adoptierte Kinder,
- → Stiefkinder und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten,
- → Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden,

bekommen.

Als Freiwilligendienst wird zum Beispiel ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst berücksichtigt.

Waisenrenten werden regelmäßig bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Darüber hinaus kann die Waise diese Rente längstens bis zum 27. Lebensjahr erhalten, wenn sie

- → sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (bei Unterbrechung oder Verzögerung durch Wehr- oder Zivildienst auch über den 27. Geburtstag hinaus) oder
- → einen Freiwilligendienst leistet oder
- → behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann.

Auch für Übergangszeiten von höchstens vier Kalendermonaten, beispielsweise zwischen zwei Ausbildungen oder einem Freiwilligendienst und Ausbildungsbeginn, kann eine Waisenrente gezahlt werden.

Adoptieren Sie eine Waise, die bereits Waisenrente bezieht, erhält sie diese auch weiterhin. Sie wird auch dann unverändert weitergezahlt, wenn die Waise heiratet.

Halb- oder Vollwaisenrente

Eine Halbwaisenrente wird gezahlt, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt, eine Vollwaisenrente, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt.

Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent, die Vollwaisenrente 20 Prozent der Versichertenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat. Zur Waisenrente wird zusätzlich ein Zuschlag gezahlt, der sich nach den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Elternteils beziehungsweise der Eltern richtet.

Hat eine Waise Anspruch auf mehrere Waisenrenten, so wird nur die höchste gezahlt. Sofern der Elternteil beziehungsweise die Eltern vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestorben sind, wird die Waisenrente um einen Abschlag gemindert (siehe Seite 26).

Bei Waisenrenten wird seit dem 1. Juli 2015 kein Einkommen mehr angerechnet.

Rentenbeginn

Erhielt der Verstorbene bereits eine eigene Rente, beginnt die Waisenrente frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. War er noch nicht Rentner, beginnt die Waisenrente bereits mit dem Todestag. Eine Waisenrente wird rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat gezahlt.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Beispiel auf Seite 12.

Der Rentenabschlag

Wenn Ihr Ehe- oder Lebenspartner vor dem 65. Geburtstag gestorben ist, wird Ihre Hinterbliebenenrente um einen Abschlag gekürzt. Das Gleiche gilt, wenn Ihre Erziehungsrente vor Ihrem 65. Geburtstag beginnt.

Der Abschlag ist also abhängig vom Lebensalter. Beginnt die Hinterbliebenen- beziehungsweise Erziehungsrente

→ vor dem 62. Geburtstag des Verstorbenen beziehungsweise bei der Erziehungsrente vor Ihrem 62. Geburtstag, beträgt der Abschlag 10,8 Prozent,

→ zwischen dem 62. und 65. Geburtstag, beträgt der Abschlag 0,3 Prozent für jeden Monat vor dem 65. Geburtstag.

Die Hinterbliebenenrente wird ohne Abschlag gezahlt, wenn Ihr Partner oder die Mutter oder der Vater des waisenrentenberechtigten Kindes nach Vollendung des 65. Lebensjahres gestorben ist.

Die Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren galten für Todesfälle bis 31. Dezember 2011 oder bei Beginn der Erziehungsrente bis 31. Dezember 2011.

Bitte beachten Sie:
Für Todesfälle ab 2012 oder bei Beginn der Erziehungsrente ab 2012 werden die Altersgrenzen bis 31. Dezember 2023 schrittweise von 60 auf 62 sowie von 63 auf 65 Jahre angehoben.

Beispiel:

Uwe T., geboren am 5. Februar 1953, verheiratet seit 14. März 2007, stirbt am 23. Februar 2015. Seine Witwe Ina T. erhält seit diesem Tag eine große Witwenrente. Da Uwe T. gestorben ist, bevor er das maßgebende Lebensalter für eine abschlagsfreie Witwenrente (63. Lebensjahr und 9 Monate) erreicht hat, wird die Witwenrente für Ina T. um einen Abschlag gekürzt:

Zahl der Kalendermonate vom Ende des Todesmonats bis zum Ende des Monats, in dem Uwe T. das maßgebende Lebensalter für eine abschlagsfreie Witwenrente (63. Lebensjahr und 9 Monate) vollendet hätte
(1. März 2015 bis 30. November 2016) = 21 Monate
21 × 0,3 Prozent = 6,3 Prozent

Der monatliche Abschlag der Witwenrente für Ina T. beträgt 6,3 Prozent.

Hat der Verstorbene bereits eine Rente (zum Beispiel eine Rente wegen Erwerbsminderung) erhalten, die durch einen Abschlag gemindert war, so bleibt dieser Abschlag auch bei der Hinterbliebenenrente bestehen.

Zurechnungszeit

War der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes noch nicht 62 Jahre alt, wird zusätzlich die sogenannte Zurechnungszeit berücksichtigt. Sie beginnt bei einer Witwen-/Witwer- oder Waisenrente mit dem Tod des Versicherten und bei einer Erziehungsrente mit dem Beginn der Rente. Sie endet mit der (rechnerischen) Vollendung des 62. Lebensjahres des Verstorbenen beziehungsweise bei einer Erziehungsrente des Rentenberechtigten.

Bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Juli 2014 gilt anstelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

Beispiel:

Ingo J. ist am 10. Januar 1980 geboren. Er stirbt am 3. Juli 2015. Sein 62. Lebensjahr hätte er am 9. Januar 2042 vollendet. Die Zurechnungszeit für die Witwen- oder Waisenrente umfasst daher den Zeitraum von Juli 2015 bis Januar 2042 (319 Monate).

Wie Einkommen auf die Rente angerechnet wird

Haben Sie neben Ihrer Hinterbliebenenrente weitere Einkünfte, werden diese oberhalb eines bestimmten Freibetrags zu 40 Prozent auf Ihre gesetzliche Hinterbliebenenrente angerechnet.

Eigene Einkünfte werden angerechnet auf

- → Witwen-/Witwerrenten,
- → Witwen-/Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten,
- → Witwen-/Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten und
- → Erziehungsrenten.

Das Gleiche gilt für Hinterbliebenenrenten an eingetragene Lebenspartner.

Bitte beachten Sie:
Während des „Sterbevierteljahres“ (Zeitraum bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod des Versicherten) wird Ihr Einkommen nicht auf die Witwen-/Witwerrente angerechnet.

Auf Waisenrenten wird seit dem 1. Juli 2015 kein Einkommen mehr angerechnet.

Anrechenbares Einkommen

Was Erwerbs-, Vermögens- und Erwerbsersatzeinkommen sind, erfahren Sie in der Tabelle auf den Seiten 30 und 31.

Neben Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen werden zusätzlich auch Ihre eigenen Einkünfte aus Vermögen oder Betriebsrenten, private (Unfall-)Renten und das Elterngeld auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Vergleichbare ausländische Einkommen werden ebenfalls berücksichtigt.

Es kann aber auch sein, dass Vermögenseinkommen, kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen aufgrund privater Versorgung, Betriebsrenten und Renten aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, aus allgemeinen Unfallversicherungen und sonstige private Versorgungsrenten dagegen nicht angerechnet werden, wenn

- → der versicherte Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder
- → der versicherte Ehepartner zwar nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist, aber die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen werden allerdings auch hier berücksichtigt.

Ihr Rentenversicherungsträger ermittelt zunächst aus Ihrem Bruttoeinkommen ein „Nettoeinkommen“ – durch Abzug von Pauschalwerten, zum Beispiel für Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung.

Bei Einkommensarten, bei denen solche Abzüge nicht anfallen – zum Beispiel bei einer geringfügigen Beschäftigung, für die Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit sind –, erfolgt auch kein Pauschalabzug. Bei Einkommensarten wie Alters- oder Erwerbsminderungsrenten wird bei einer Einkommensanrechnung das Nettoeinkommen durch Abzug einer Pauschale in Höhe von 14 Prozent ermittelt.

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn Ihr monatlicher Bruttoverdienst 450 Euro nicht übersteigt.

So wird das Nettoeinkommen berechnet:

Anzurechnendes Einkommen	So viel wird abgezogen[1]
Erwerbseinkommen:	
Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, Vorruhestandsgeld (West), Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber	40 Prozent
Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung oder aus geringfügiger Beschäftigung mit Befreiung von der Versicherungspflicht	kein Abzug
Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten)	39,8 Prozent
Arbeitsentgelt bei Altersrentenbeziehern	30,5 Prozent
Bezüge von Beamten	27,5 Prozent
Vermögenseinkommen:	
Einnahmen aus Kapitalvermögen[2], Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung[3], Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten)	grundsätzlich 25 Prozent
Elterngeld	300 bzw. 150[4] Euro
Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen (auch private Vorsorge):	
Krankengeld, Verletztengeld, Überbrückungsgeld der Seemannskasse	Beitragsanteil des Berechtigten zur Bundesagentur für Arbeit und zusätzlich 10 Prozent[5]
Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsleistung nach der Berufskrankheiten-Verordnung	Beitragsanteil des Berechtigten zur Bundesagentur für Arbeit und zusätzlich 10 Prozent[5]
Kurzarbeitergeld	40 Prozent

Anzurechnendes Einkommen	So viel wird abgezogen[1]
Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen:	
Renten aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung der Landwirtschaftlichen Alterskasse	14 Prozent
Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung	14 Prozent zuzüglich 25 Prozent[6]
Betriebsrenten	17,5 bzw. 23 Prozent
Renten aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen und sonstige private Versorgungsrenten	12,7 Prozent
Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge, Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge	25 / 43,6[6] Prozent
Renten der berufsständischen Versorgung	29,6 / 31[6] Prozent
Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Berufsschadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach anderen Gesetzen	kein Abzug oder 10 Prozent[5]

[1] Diese Pauschalsätze gelten bei einem Leistungsbeginn nach 2010.
[2] abzüglich des Sparer-Pauschbetrages
[3] nach Abzug der Werbungskosten
[4] bei Verlängerung des Elterngeldbezugszeitraums
[5] Wenn der Berechtigte Beiträge zur sonstigen Sozialversicherung oder zu einem Krankenversicherungsunternehmen zahlt.
[6] Diese Pauschalsätze gelten seit dem 1. Juli 2002, wenn für den Betreffenden „altes Recht" gilt.

Freibetrag

Lesen Sie hierzu bitte das Beispiel auf Seite 32.

Das ermittelte Nettoeinkommen wird nicht in voller Höhe auf Ihre Hinterbliebenenrente angerechnet. Erst wenn es einen bestimmten Freibetrag überschreitet, werden vom verbleibenden Nettoeinkommen 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Die Höhe des Freibetrages hängt davon ab, ob Sie sich gewöhnlich in den neuen oder den alten Bundesländern aufhalten.

Der Freibetrag beträgt für die Renten an Witwen und Witwer und für die Erziehungsrente monatlich

→ in den alten Bundesländern 771,14 Euro,
→ in den neuen Bundesländern 714,12 Euro.

Für jedes Kind, das grundsätzlich Anspruch auf eine Waisenrente hat, erhöht sich der Freibetrag monatlich

→ in den alten Bundesländern um 163,58 Euro,
→ in den neuen Bundesländern um 151,48 Euro.

Beispiel:

Petra T. lebt in den alten Bundesländern (für die neuen Bundesländer gelten andere Beträge, siehe Seite 31). Nach dem Tod ihres Mannes am 15. März 2014 erhält sie eine monatliche Witwenrente in Höhe von 800 Euro. Sie erzieht ein Kind, das Waisenrente erhält.

Sie verdient monatlich (brutto)	1800,00 Euro
Die Rentenversicherung zieht davon pauschal 40 Prozent ab	– 720,00 Euro
Das ergibt einen rechnerischen Nettoverdienst von	1080,00 Euro
Wenn man davon den Freibetrag (West) abzieht	– 771,14 Euro
sowie den Freibetrag für das Kind,	– 163,58 Euro
verbleibt ein Nettoverdienst über dem Freibetrag von	145,28 Euro
40 Prozent davon, also	58,11 Euro

werden auf die Witwenrente von 800 Euro angerechnet.

Petra T. erhält eine monatliche Witwenrente (brutto) in Höhe von 741,89 Euro (800 Euro – 58,11 Euro). Dieser Betrag kann durch Beiträge der Witwe zur Kranken- und Pflegeversicherung noch geringer werden.

In der folgenden Abbildung können Sie den monatlichen Bruttoverdienst ablesen, den Sie als Witwe/Witwer

erzielen können, ohne dass er auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird.

Witwen/Witwer:

→ in den alten Bundesländern	1285,23 Euro
→ in den neuen Bundesländern	1190,20 Euro

Bei Erziehung eines Kindes, das grundsätzlich Anspruch auf eine Waisenrente hat:

→ in den alten Bundesländern	1557,87 Euro
→ in den neuen Bundesländern	1442,67 Euro

Änderung des Einkommens

Ändert sich die Höhe Ihres Einkommens, wird es grundsätzlich erst vom 1. Juli eines Jahres an berücksichtigt. Ist aber Ihr laufendes Einkommen im Durchschnitt mindestens zehn Prozent geringer als das zuletzt berücksichtigte Einkommen und hat der Rentenversicherungsträger davon Kenntnis erhalten, wirkt sich die Änderung schon früher aus.

Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen (zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Krankengeld) wird nur angerechnet, solange Sie diese Leistung erhalten. Die Rente wird nach Wegfall dieser Leistung neu berechnet.

Einkommensnachweis

Die Höhe Ihres Bruttoeinkommens müssen Sie selbst Ihrem Rentenversicherungsträger mitteilen. Arbeitnehmer müssen dafür eine Verdienstbescheinigung, Selbständige ihren Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres vorlegen.

Erwerbsersatzeinkommen weisen Sie durch eine Bescheinigung der Stelle, die Ihnen die Leistung zahlt, nach. Bitte informieren Sie Ihren Rentenversicherungsträger, wenn Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Nicht anrechenbare Einkünfte:

Folgende Einkünfte werden nicht angerechnet:

- Erträge aus einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (Riester-Rente),
- sämtliche Hinterbliebenenrenten und Leistungen der Hinterbliebenenversorgung (zum Beispiel Witwen-/Witwerrenten oder -pensionen oder die betriebliche Altersvorsorge des Verstorbenen),
- Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Blindengeld,
- Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- Grund- und Ausgleichsrenten der Kriegsopferversorgung sowie Kriegsopferfürsorge,
- von einem Pflegebedürftigen an die Pflegeperson gezahlter Verdienst, sofern dieser nicht höher ist als das gesetzliche Pflegegeld,
- Renten nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die an Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gezahlt werden. (Dies gilt nur, wenn rentenrechtliche Zeiten aufgrund einer Verfolgung in der Rente enthalten sind.)

Das Rentensplitting – knifflige Rechnung

Ehepaare, die nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben, sowie Partner aus früher geschlossenen Ehen, die beide nach dem 1. Januar 1962 geboren sind, können statt einer Hinterbliebenenrente das Rentensplitting wählen. Das ist auch für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft möglich. Mit der Wahl des Rentensplittings schließen Ehe- oder Lebenspartner jedoch aus, dass eine Witwen- oder Witwerrente gezahlt wird.

Lesen Sie dazu bitte auch unsere Broschüre „Rentensplitting – partnerschaftlich teilen“.

Wenn Sie und Ihr Ehe- oder Lebenspartner jeweils mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten in der Rentenversicherung zurückgelegt haben, können Sie die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich aufteilen. Hierfür müssen Sie eine übereinstimmende Erklärung abgeben. Stirbt Ihr Partner vor Abgabe der Erklärung, können Sie das Rentensplitting unter bestimmten Voraussetzungen auch allein herbeiführen.

Das Rentensplitting kann durchgeführt werden, wenn

- → beide Partner erstmals Anspruch auf eine Altersvollrente aus der Rentenversicherung haben,
- → erstmalig ein Ehe- beziehungsweise Lebenspartner einen Anspruch auf Altersvollrente und der andere die Regelaltersgrenze erreicht hat oder
- → einer der Ehe- beziehungsweise Lebenspartner verstirbt, bevor diese Voraussetzungen vorliegen.

Rentensplitting zu Lebzeiten der Partner

Das Rentensplitting durch gemeinsame Erklärung der beiden Partner wird erst künftig an Bedeutung gewinnen, denn berechtigt sind nur Partner mit höherem Lebensalter, die nach dem 31. Dezember 2001 eine Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben.

Rentensplitting nach dem Tod eines Partners

Für Sie als Witwe oder Witwer kann das Rentensplitting insbesondere dann interessant sein, wenn Sie ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners erziehen. Durch die Entscheidung für das Rentensplitting verlieren Sie zwar den Anspruch auf Hinterbliebenenrente, dafür können Sie aber einen Anspruch auf Erziehungsrente aus eigener Versicherung erwerben. Der Erziehungsrentenanspruch endet zwar mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes, dafür ist diese Rente in der Regel deutlich höher als die Witwen-/Witwerrente.

Für das Rentensplitting nach dem Tod Ihres Ehe- oder Lebenspartners müssen nur Sie als überlebender Partner mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten nachweisen. Hierbei wird die Zeit ab dem Tod bis zu Ihrer maßgebenden Regelaltersgrenze in einem bestimmten Umfang hinzugerechnet.

Bitte beachten Sie:
Als überlebender Ehe- oder Lebenspartner müssen Sie sich innerhalb eines Jahres nach dem Tod Ihres Partners für das Rentensplitting entscheiden.

Krankenversicherung der Rentner

Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist eine Pflichtversicherung. Versichert ist, wer die Voraussetzungen für eine Rente erfüllt, diese beantragt und eine bestimmte Zeit (Vorversicherungszeit) bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war. Auch für die Hinterbliebenenrenten gelten die Vorschriften der KVdR.

Erfüllen Sie nicht selbst die Vorversicherungszeit, können Sie trotzdem krankenversicherungspflichtig sein, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes bereits Mitglied der KVdR war oder als Versicherter die Vorversicherungszeit erfüllt hatte.

Als krankenversicherungspflichtiger Rentner müssen Sie von Ihrer Rente Beiträge zur KVdR zahlen. Erhalten Sie neben Ihrer Hinterbliebenenrente eine Rente aus eigener Versicherung (zum Beispiel eine Altersrente), sind für beide Renten Beiträge zu zahlen.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Zahlbetrag Ihrer Rente und nach dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung von 14,6 Prozent.

Diesen Beitrag zahlen Sie und Ihr Rentenversicherungsträger jeweils zur Hälfte. Er behält Ihren Anteil jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diesen

zusammen mit seinem Beitragsanteil an den Gesundheitsfonds weiter.

Darüber hinaus müssen Sie aus der Rente gegebenenfalls einen Zusatzbeitrag zahlen, an dem sich der Rentenversicherungsträger nicht beteiligt. Ihr Rentenversicherungsträger behält auch den Zusatzbeitrag von der monatlichen Rente ein.

Pflegeversicherung

Wenn Sie als Rentner krankenversicherungspflichtig sind, besteht in der Regel auch Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Den Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen Sie als Rentner in voller Höhe selbst. Er beträgt 2,35 Prozent Ihrer Rente. Ihr Rentenversicherungsträger behält diesen Beitrag wie Ihren Anteil zur Krankenversicherung von der Rente ein und überweist ihn an die Pflegeversicherung. Für kinderlose Rentner wird ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent erhoben. Für sie beträgt der Beitragssatz somit 2,6 Prozent.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung". Dort finden Sie auch Informationen zur Pflegeversicherung.

Der Beitragszuschlag wird frühestens ab dem 23. Lebensjahr erhoben. Sind Sie vor 1940 geboren, müssen Sie keinen Zuschlag zahlen.

Sind Sie beihilfeberechtigt, gilt die Hälfte des normalen Beitragssatzes, also 1,175 Prozent. Wenn Sie keine Kinder haben, zahlen Sie 1,425 Prozent.

Beitragszuschuss

Sind Sie als Rentner freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, können Sie einen Zuschuss zu Ihren Krankenversicherungsbeiträgen bei Ihrem Rentenversicherungsträger beantragen.

Rentenzahlung ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft ins Ausland, kann sich dies auf Ihre Hinterbliebenenrente und Ihre Kranken- und Pflegeversicherung auswirken. Daher sollten Sie sich vor einem Umzug ins Ausland in jedem Fall rechtzeitig von Ihrem Rentenversicherungsträger und Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

In der Regel bekommen Sie die volle deutsche Rente weiter, wenn Sie Ihren Wohnsitz dauerhaft in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegen.

Halten Sie sich dauerhaft außerhalb der EU-Mitgliedstaaten auf, kann Ihre Rente gegebenenfalls nicht mehr in vollem Umfang gezahlt werden, wenn Sie auch auf Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz beruht.

Zahlungsvorschriften wurden geändert

Zum 1. Oktober 2013 wurden die Vorschriften zur Zahlung von deutschen Renten ins Ausland geändert. Die Vorschrift, nach der eine deutsche Rente eventuell nur zu 70 Prozent ins Ausland gezahlt wurde, ist gestrichen worden. Das gilt auch für Renten, die bereits vor dem 1. Oktober 2013 begonnen haben. Die Zahlung aus Fremdzeiten bleibt aber weiterhin ausgeschlossen. Bitte fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger, wenn Sie noch eine geminderte Rente erhalten.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

10. Auflage (7/2015), **Nr. 202**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen